

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-16901/047-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
BMLFUW-UW.4.1.2/0007-I/4/2006

Bearbeiter
Dr. Heißenberger

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12095

Datum
28. Februar 2006

Betrifft
WRG-Novelle 2006

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2006 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2006), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu den Kosten:

Durch die WRG-Novelle 2003 (Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie) wurde ein erheblicher Mehraufwand für die Verwaltung ausgelöst, der im Zuge des „WRG-Folgekostenprojektes“ bewertet wurde. Dabei wurde für NÖ ein Mehraufwand von rd. 37 VBÄ ermittelt. Im Rahmen der Verwaltungsreform II wurden von NÖ im Sommer 2005 Vorschläge für Änderungen des WRG eingebracht, um den Mehraufwand aus der Novelle 2003 durch Verwaltungsvereinfachungen zumindest teilweise zu kompensieren. Das Einsparungspotenzial aus den NÖ-Vorschlägen wurde mit rd. 17 VBÄ beziffert. Daraus wurden jedoch nur einige Maßnahmen in den Bericht an die Kommission der Verwaltungsreform II übernommen, der die Grundlage für die vorliegende Novelle bildet.

Durch den vorliegenden Entwurf ergeben sich nun folgende Vereinfachungen:

- Anzeigeverfahren für bestimmte Wärmepumpen
- Vereinfachungen bei der Kollaudierung von Anlagen minderer Bedeutung
- Entfall der Überprüfung von letztmaligen Vorkehrungen

Die Einsparungen in NÖ können diesbezüglich in Summe mit rund 2,2 VBÄ geschätzt werden.

Durch die bereits in Kraft getretene Verordnung über die Bewilligungsfreistellung von Gerinnequerungen ergeben sich weitere rd. 0,3 VBÄ an Einsparungsmöglichkeiten. Bezüglich weiterer wesentlicher Änderungsvorschläge NÖs (z.B. Bewilligungsfreistellung von Erweiterungen von Leitungsnetzen und von Kleinkläranlagen) wird in den Erläuterungen zum Entwurf auf Verordnungsermächtigungen verwiesen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass durch die WRG-Novelle 2006 zwar Vereinfachungen gegeben sind, diese aber mit einem für NÖ geschätzten Ausmaß von rd. 2,2 VBÄ nur rd. 13% der von NÖ im Rahmen der Verwaltungsreform II vorgeschlagenen Möglichkeiten ausmachen und diesen Einsparungen immer noch der Mehraufwand von rd. 37 VBÄ aufgrund der WRG-Novelle 2003 gegenüber steht. Es ist daher unbedingt erforderlich, über die erwähnten Verordnungen weitere Einsparungsmöglichkeiten rasch auszuschöpfen bzw. bei den noch ausstehenden Durchführungsverordnungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie mit besonderem Kostenbewusstsein vorzugehen.

Eine Überarbeitung des Entwurfs mit dem Ziel, die durch die WRG-Novelle 2003 bedingten Mehraufwendungen erheblich zu reduzieren, sollte erfolgen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

1. Zu Z. 2 und Z. 14 (§ 29 Abs. 4 und § 121 Abs. 3):

Die vorgesehene Regelung in § 29 Abs. 4 schafft unter bestimmten Voraussetzungen eine Erleichterung bei Überprüfungen durch Verschiebung des Überprüfungsbefundes von der Behörde an den bisher Berechtigten/Zivilingenieur.

Die Formulierung in § 29 Abs. 4 und § 121 Abs. 3 „... bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben ...“ sollte zur besseren Abgrenzung in Anlehnung an § 12b Abs. 1 folgendermaßen lauten: „... bei Anlagen, die lediglich mindere wasserwirtschaftliche Bedeutung haben ...“.

Konsequenterweise müsste dann auch der geltende § 121 Abs. 2 Satz 1 von „... oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben ...“ in „...oder

wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung haben ...“ geändert werden.

Zusätzlich wird zu § 121 Abs. 3 im Sinne einer weiteren Verwaltungsvereinfachung folgendes angeregt:

Der Entwurf sieht vor, dass im Bewilligungsbescheid bzw. bei bereits bewilligten Anlagen mit nachträglichem Bescheid festgestellt werden kann, dass die Überprüfung der Ausführung der Anlage entfällt und in diesen Fällen letztlich ein Gutachten eines Zivilingenieurs beizubringen ist. Dies bedeutet, dass bei Maßnahmen/Anlagen, die im Anzeigeverfahren (§ 114) geführt worden sind (diese „gelten als bewilligt“), diese Regelung nicht anwendbar wäre, also hier stets ein Überprüfungsverfahren gem. § 121 mit Bescheidabschluss erforderlich wäre. Bei Anwendung des Anzeigeverfahrens sollte ein Überprüfungsverfahren entfallen und die Überprüfung durch ein Gutachten eines Zivilingenieurs erfolgen. Es wird daher vorgeschlagen, nach § 121 Abs. 3, Satz 1 folgenden Satz anzufügen:

„Bei Anzeigeverfahren (§ 114), in denen die Bewilligung im angegebenen Umfang als erteilt gilt, entfällt die Überprüfung der Ausführung der Anlage jedenfalls.“

Zur Klarstellung könnte der letzte Satz des § 121 Abs. 3 wie folgt beginnen:

„Der Wasserberechtigte hat in allen diesen Fällen ... „

Die Wortfolge „... unter Beibringung des Gutachtens eines Zivilingenieurs, ...“ ist insofern konkretisierungsbedürftig, als dass – abhängig vom jeweiligen Anlassfall – die spezielle Fachkunde des Zivilingenieurs hervorgehoben werden sollte. Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung: „... unter Beibringung des Gutachtens eines fachkundigen Zivilingenieurs, ...“

2. Zu Z. 7 (§ 31c Abs. 5):

Die vorgesehene Regelung sieht für Erdwärmearanlagen in Form von Vertikalkollektoren und für Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlagen das Anzeigeverfahren vor. Dies stellt zwar grundsätzlich eine gewisse Verfahrenserleichterung dar, schöpft aber nur zu einem geringen Teil jenes Einsparungspotenzial aus, das bei der Umsetzung des ursprünglichen NÖ-Vorschlages (Bewilligungsfreistellung außerhalb besonders geschützter Gebiete in Kombination mit einer Meldeverpflichtung) möglich gewesen wäre.

Sollte im Entwurf dennoch das Anzeigeverfahren beibehalten werden, ergibt sich bei Wasser-Wasser-Wärmeanlagen (§ 31c Abs. 5 lit. c) folgende Problematik:

Diese Anlagen sind bewilligungspflichtig hinsichtlich

- der Wasserentnahme (aus einem Oberflächengewässer – § 9, aus dem Grundwasser – § 10),
- der Anlage für die Wärmenutzung selbst (§ 31c Abs. 5 lit. c) und
- der Wiedereinbringung des (erwärmten) Wassers in ein Oberflächengewässer oder Grundwasser (§ 32 Abs. 2 lit. b).

Auf diese Mehrzahl von Bewilligungstatbeständen deutet § 31c Abs. 1 iVm Abs. 5 hin. § 31c Abs. 1 lautet: „Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 ...“ Die Nichtanführung von § 10 stellt sich als ein reines „Übersehen worden“ dar. Es wird daher angeregt, anlässlich dieser Novelle in § 31c Abs. 1 das Zitat „§ 10“ zu ergänzen.

Vergleiche dazu v.a. die Ausführungen zu § 31c in Rossmann, Kommentar zum WRG, 3. Auflage, Seite 105. (Diese Ausführungen sind zwar zu der Fassung des § 31c nach der Novelle 1990, jedoch inhaltlich weiterhin von Relevanz.) Darin heißt es sinngemäß auszugsweise:

„Die in § 31c Abs. 6 (alt) genannten Anlagen (nämlich Erdwärme- und Wasser-Wasser-Wärmeanlagen) bedürfen vielfach ohnehin einer Bewilligung nach den §§ 9, 10 und/oder 32. Da der Gesetzgeber mit der Aufnahme der Erdwärme- und Wasser-Wasser-Wärmeanlagen lediglich vorsorglich eine Regelungslücke schließen wollte, wird § 31c nur insoweit heranzuziehen sein, als eine dort genannte Anlage nicht ohnehin dem Regime der §§ 9, 10, 32 unterstellt werden kann. Hinsichtlich der Bewilligungsnorm sind Grundwasser-Wärmepumpen jedenfalls gem. § 10 bewilligungspflichtig. Wird das abgekühlte Wasser wieder in das Grundwasser rückgeführt, wodurch eine Temperaturänderung bewirkt werden kann, besteht eine Bewilligungspflicht auch nach § 32.“

Es macht daher nur Sinn, eine Wasser-Wasser-Wärmeanlagenkombination (Wasserentnahme – Wärmeentzug – Wasserrückführung) in ihrer Gesamtheit dem Anzeigeverfahren zu unterwerfen.

Daher sollte Z. 7 noch durch folgenden zusätzlichen Satz ergänzt werden:

„Dies gilt bei Vorhaben gem. lit. c auch für die Wasserentnahme gem. § 9 oder § 10 und für die Wasserrückführung in das Gewässer gemäß § 32.“

Angemerkt wird dazu, dass im „Bericht an die Kommission Verwaltungsreform II Einsparungsmöglichkeiten im WRG“ im Punkt 4 (Vorschläge der Länder) insbesondere auf die Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 1 (richtig: Abs. 2) lit. b sogar ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Der tatsächliche Erfolg (angestrebte Verwaltungsvereinfachung) einer Einführung des Anzeigeverfahrens für die Genehmigung von Erdwärmefensonden und Wasser-Wasser-Wärmepumpen hängt wesentlich von der qualitativen Beschaffenheit der vorgelegten Projekte ab. Diese müssten bereits alle Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die im konventionellen Verfahren in Auflagenform vorgeschrieben werden, beinhalten.

Um den angestrebten Erfolg des Anzeigeverfahrens sicherzustellen und eine Wettbewerbsverzerrung durch unterschiedliche Projektqualitäten zu vermeiden, sollte als begleitende Maßnahme das inhaltliche Anforderungsprofil an die Einreichprojekte bzw. Anlagen in Form einer technischen Richtlinie veröffentlicht werden.

3. Zu Z. 9 (§ 34 Abs. 1):

Der Entwurf sieht vor, dass Schutzgebiete für Wasserversorgungsanlagen gleichzeitig mit der wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserversorgungsanlage zu treffen sind. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Anlagenbetreiber verstärkt in die Mitwirkung bei der Festlegung von Schutzgebieten miteinbezogen werden. Dies wäre jedoch eher über eine Änderung von § 103 Abs. 1 lit. i zu erreichen, als die Festlegung des Schutzgebietes zwingend mit der Bewilligung der WVA zu koppeln.

Diese zwingende zeitliche Koppelung birgt die Gefahr in sich, dass es bei der Bewilligung von Wasserversorgungsanlagen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen kommen und sich dies in den Entschädigungsverhandlungen von Grundstückseigentümern negativ auswirken könnte. Um die Bewilligung von Wasserversorgungsanlagen nicht durch erfahrungsgemäß langwierige Schutzgebietsverhandlungen völlig zu blockieren, könnte die Forderung nach gleichzeitiger Bewilligung und Schutzgebietsanordnung durch das Wort „tunlichst“ abgeschwächt werden

Wie im Vorschlag für die Verwaltungsreform II ausgeführt wurde, ist es notwendig, die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, auch bzw. vor allem bei bestehenden Wasserver-

sorgungsanlagen Schutzgebiete auf Kosten der Berechtigten festzulegen bzw. zu adaptieren. Deshalb sollte klargestellt werden, dass auch Änderungen von Wasserversorgungsanlagen von der gegenständlichen Gesetzesänderung umfasst sind. Eine weitere, wesentliche Einsparung wäre dadurch erreichbar, wenn amtswegige Schutzgebietsverfahren gemäß § 34 auf Wasserversorgungsanlagen beschränkt werden, die im öffentlichen Interesse liegen (insbesondere öffentliche Wasserversorgungsanlagen). Eine solche Regelung würde auch dem § 134 Abs. 1. entsprechen, von dem auch – im Unterschied zu § 134 Abs. 2 – nur öffentliche Anlagen umfasst sind. Dass in § 134 Abs. 2 sämtliche Abwasserreinigungsanlagen (nicht nur öffentliche) genannt sind, hat den Grund, dass bei Unzulänglichkeiten Gewässerverunreinigungen verursacht und so öffentliche Interessen direkt beeinträchtigt werden.

Im Sinne der obigen Ausführungen sollten folgende Formulierungen gewählt werden: § 34 Abs. 1 sollte wie folgt lauten: „Wenn es das öffentliche Interesse an der Wasserversorgung verlangt, kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – zum Schutz von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessensvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert. Die in Satz 1 genannten besonderen Anordnungen, Untersagungen und Schutzgebietsbestimmungen, sowie die im Satz 2 genannten Einschränkungen sind tunlichst unter einem in jenem Bescheid, mit dem die Errichtung oder Änderung der Wasserversorgungsanlage bewilligt wird, zu treffen.“

§ 103 Abs. 1 lit. i: sollte wie folgt lauten: „bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie nachvollziehbare, fachlich belegte

wasserwirtschaftliche Grundlagen und Daten für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;“

III. Anregungen:

Wie bei der Bundeswasserrechtsreferententagung 2005 betreffend die digitale Führung der Wasserbuch-Urkundensammlung diskutiert, ist die bestehende Einschränkung der Zulässigkeit der automationsunterstützten Datenverarbeitung auf die Führung der Evidenz und der Übersichten nicht mehr zeitgemäß.

Es wird daher die Neufassung des § 125 Abs. 2 vorgeschlagen:

„(2) Die Führung der in § 124 Abs. 2 genannten Bestandteile des Wasserbuches mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.“

Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann